

Initiative des Vereins Sicheres Tirol hat sich bewährt!

Der Verein Sicheres Tirol hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle TirolerInnen für mögliche Gefahren in allen Lebenslagen zu sensibilisieren und das richtige Verhalten im Notfall aufzuzeigen. Die erschreckend hohen Unfallzahlen beim Inline-Skaten bewegten den Verein Sicheres Tirol vor Jahren dazu, Initiative zu ergreifen. In einer österreichweit einzigartigen Großaktion wurden von 1999 bis 2011 über 25.000 Tiroler Kinder im sicheren Inline-Skaten kostenlos geschult.

Jährlich verletzen sich über 4.700 Personen in Österreich beim Inline-Skaten so schwer, dass sie in einem Krankenhaus behandelt werden müssen. Vor allem Kinder und Jugendliche sind mit Inline-Skates unterwegs und daher auch von den Verletzungen betroffen.

Durch zahlreiche Initiativen des Vereins Sicheres Tirol konnten die Unfallzahlen im Bereich Inline-Skaten landesweit wesentlich gesenkt werden. Unterstützen Sie uns bitte weiter dabei!

DENN JEDER UNFALL IST EINER ZU VIEL!

Wenn Sie an Informationen über unsere Initiativen zur Unfallverhütung interessiert sind oder Vorschläge haben, wenden Sie sich an:

Präsident: Rudi Warzilek
Vizepräsidentin: Sieglinde Schneider

Unser Büro ist von Montag - Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr besetzt.

Tel/Fax: 0512/56 00 95-5

e-mail: verein@sicheres-tirol.com

Homepage: www.sicheres-tirol.com



WICHTIGE SICHERHEITSTIPPS!

- **Verwende immer die Schutzausrüstung:**

Handgelenkschützer

Ellbogenschützer

Knieschützer

Helm

- **Der Besuch von Inline-Skating-Kursen ist gerade für Anfänger sehr zu empfehlen. Du lernst die Grundtechniken (Bewegungsmuster, Bremsstechnik) und wie du im Fall des Falles fällst, ohne dich zu verletzen.**
- **Skate nur auf dem Gelände, das deinen Fähigkeiten entspricht.**
- **Kontrolliere immer deine Geschwindigkeit und denke dabei an deinen Bremsweg.**
- **Halte deine Ausrüstung immer in Ordnung. Vor allem die Kugellager sind regelmäßig zu reinigen.**
- **Skate immer mit Vorsicht und bleib den Anderen gegenüber höflich.**

Verkehrsvorschriften für Inline-Skater



Verein **Sicheres Tirol**
Sicherheit für Wohnen, Freizeit und Verkehr

Verein **Sicheres Tirol**, Südtiroler Platz 6/II, 6020 Innsbruck

RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR INLINE-SKATER

Ungewohnt rasch hat man in Österreich auf einen vermeintlichen Modetrend, nämlich das Inline-Skaten, auch in rechtlicher Hinsicht reagiert.

So gibt es mit der 20. Novelle der Straßenverkehrsordnung aus dem Jahre 1998 plausible Rechtsvorschriften für Inline-Skater, welche diesem neuen Fortbewegungsmittel einen Platz in der Rechtsordnung einräumen und die Erfahrungen aus der Realität widerspiegeln. Diese im europäischen Vergleich gesehen vorbildlichen Vorschriften über Rechte und Pflichten legalisieren mit Ordnung und System das Inline-Skaten und sollen zur Verminderung des Unfallrisikos beitragen.

Der wichtigste Beitrag zur Reduktion von Unfällen kann aber nur von den Skatern selbst geleistet werden, nämlich im Sinne eines verkehrsgerechten, vorausschauenden und rücksichtsvollen Verhaltens. Um darüber hinaus bei einem Sturz die Verletzungsfahrer zu minimieren, sollte niemals auf die entsprechende Schutzausrüstung verzichtet werden.

Unfallfreien Spaß beim Skaten wünscht der

Verein Sicheres Tirol

Rudi Warzilek
Präsident

Sieglinde Schneider
Vizepräsidentin

Durch die **20. StVO-Novelle** (in Kraft getreten am **22. Juli 1998**) wurde in die StVO ein **§ 88a** mit dem Titel „**Rollschuhfahren**“ eingefügt und so erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Regelung bezüglich des Rollschuhfahrens (und damit auch des Inline-Skatens) getroffen.

Beschaffenheit der Geräte:

Rollschuhe: idR je Fuß 4 Rollen auf 2 Achsen verteilt, 2 einfache Bremsen

Inline-Skates: idR je Fuß 4-6 Rollen hintereinander angebracht, zumeist 1 Bremse.

Erlaubte Verkehrsflächen (optional - keine vorrangige Benutzungspflicht einer bestimmten Verkehrsfläche):

A) Fußgängerflächen:

- Gehsteige
- Gehwege
- Schutzwege
- Fußgängerzonen

B) Radfahranlagen (ausg. es besteht ein ausdrückliches Verbot für Rollschuhfahrer ersichtlich zumeist durch Bodenmarkierung):

- Radfahrstreifen im Ortsgebiet
- Mehrzweckstreifen im Ortsgebiet
- Radwege
- Gemeinsame Geh- und Radwege
- Radfahrüberfahrten

C) Sonstige Verkehrsflächen:

- Wohnstraßen
- Spielstraßen

- Durch Verordnung freigegebene Fahrbahnen

Verhalten:

A) Auf Radfahranlagen:

Es gelten die für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften, insb.:

- Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung
- Rechtsfahrgebot
- Vorrangregeln
- Höchstgeschwindigkeit auf Radfahrüberfahrten 10 km/h

B) Auf den sonstigen zulässigen Verkehrsflächen:

- Anpassung der Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr, d.h. Senkung der Geschwindigkeit mit zunehmender Fußgängerdichte (in der Regel Schrittgeschwindigkeit!)
- Keine mutwillige Behinderung des Fahrzeugverkehrs in Wohnstraßen und Fußgängerzonen.
- Weiters gelten die sonstigen Verhaltensvorschriften für Fußgänger, wie insb. das Verbot des überraschenden Betretens der Fahrbahn, das Gebot des Überquerens der Fahrbahn auf kürzestem Weg und die Verpflichtung zur Beachtung der Fußgängerampeln.



Alter und Aufsicht:

- In Wohnstraßen: Kein Mindestalter, keine Beaufsichtigungspflicht
- Auf den sonstigen zulässigen Verkehrsflächen: Alleinfahren ab 12 Jahren oder 10 Jahren mit Radfahrausweis, ansonsten Beaufsichtigungspflicht durch einen mindestens 16-Jährigen.

